

# **BStGer BG.2012.28 vom 10. Oktober 2012**

Bundesstrafgericht, 2012-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2012.28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2012.28)

FR: TPF BG.2012.28 du 10 octobre 2012

IT: TPF BG.2012.28 del 10 ottobre 2012

## **Regeste**

Sachliche Zuständigkeit (Art. 28 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Anstände zwischen der Bundesanwaltschaft und den kantonalen Strafverfolgungsbehörden ergibt sich aus Art. 28 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG und Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht (Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161). Die Beschwerdekammer entscheidet bei solchen Konflikten gemäss den Regeln, die Gesetz und Rechtsprechung für die Behandlung eines interkantonal streitigen Gerichtsstandes aufgestellt haben (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstands-

- 4 -

bestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 419, mit Hinweis auf BGE 128 IV 225 E. 2.3 sowie Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2009.20 vom 28. September 2009, E. 1.1). Voraussetzung ist somit, dass ein Streit über die Zuständigkeit vorliegt und dass die Parteien über diesen Streit einen Meinungs austausch, mit allen in Frage kommenden Kantonen durchgeführt haben (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 561 und N. 599). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, hielt die Beschwerdekammer fest, dass im Normalfall auf die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO, welche auch im Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen der Art. 393 ff. StPO Anwendung findet, verwiesen werden kann, wobei ein Abweichen von dieser Frist nur unter besonderen, vom jeweiligen Gesuchsteller zu spezifizierenden Umständen möglich ist (vgl. hierzu u. a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.17 vom 15. Juli 2011, E. 2.1, und BG.2011.7 vom 17. Juni 2011, E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton bzw. den Bund im Meinungs austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht bzw. Bundesrecht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 39 StPO N. 9 sowie Art. 40 StPO N. 10; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 488; GALLIANI/MARCELLINI, Codice svizzero di procedura penale [CPP] - Commentario, Zurigo/San Gallo 2010, n. 5 ad art. 40 CPP).

### **E. 1.2**

Vorliegend erfolgte der Meinungs austausch zwischen der Bundesanwaltschaft und dem Kanton Zürich. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ist berechtigt, den Gesuchsgegner in Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer des

Bundesstrafgerichts zu vertreten (Art. 107 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 [GOG/ZH; LS 211.1]). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Die Erfüllung der Prozessvoraussetzungen und das Fehlen von Prozesshindernissen sind zwingendes Erfordernis für die Anhandnahme und Durchführung des Verfahrens. Sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit sind so genannte positive Prozessvoraussetzungen (HAUSER/SCHWERTI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, S. 179 N. 13 f.). Sie sind von Amtes wegen zu prüfen und in jedem Stadium des Verfahrens zu berücksichtigen (KIPFER, Basler Kommen-

- 5 -

tar, Basel 2011, Vor Art. 22–28 StPO N. 5). Die sachliche Zuständigkeit befasst sich mit der materiellen Kompetenz der einzelnen Behörde. Die Zuständigkeit der Bundesbehörden im Verhältnis zu den Kantonen wird in Art. 22–28 StPO geregelt. Demnach sind die kantonalen Strafbehörden zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten zuständig, soweit keine gesetzliche Ausnahme vorliegt (Art. 22 StPO sowie Art. 123 Abs. 2 BV). Zwingende Bundeszuständigkeit ergibt sich für die Straftaten gemäss Auflistung in Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 StPO.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 24 Abs. 1 StPO unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit unter anderem die Straftaten nach Art. 260ter StGB sowie nach Art. 305bis StGB, wenn die Straftaten zu einem wesentlichen Teil im Ausland (lit. a), oder in mehreren Kantonen begangen worden sind und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht (lit. b). Art. 24 StPO entspricht materiell Art. 337 nStGB, bzw. Art. 340bis aStGB, weswegen auf die dazu ergangene Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann (vgl. Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 S. 1085 ff., S. 1140). Die Verfahrenskompetenz des Bundes wurde geschaffen, um Taten des organisierten Verbrechens, der Geldwäscherei und der komplexen Wirtschaftsstraftaten effizient zu bekämpfen (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 1998 zu den Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz und der Rechtsstaatlichkeit in der Strafverfolgung, Effizienzvorlage, BBl 1998 S. 1529 ff., S. 1544; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.27 vom 12. Oktober 2011, E. 2.2). Ob Taten nach Art. 24 Abs. 1 lit. a StPO überwiegend bzw. zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sind, beurteilt sich nicht nach quantitativen, sondern nach qualitativen Kriterien, d.h. danach, ob die ausländische Komponente einen derartigen Umfang erreicht, dass sich die Bundesgerichtsbarkeit im Hinblick auf eine effiziente Strafverfolgung als geeignet erweist (BGE 130 IV 68, E. 2.2.). Die Zuständigkeit des Bundes im Sinne von Art. 24 Abs. 1 StPO ist zwingend. Allerdings ändert der zwingende Charakter der Bundesgerichtsbarkeit nichts daran, dass diese in hohem Masse unbestimmt ist und nicht trennscharf bestimmt werden kann (vgl. BGE 132 IV 89, E. 2). Für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den eidgenössischen und kantonalen Strafverfolgungsbehörden kommt es nicht darauf an, was dem Angeschuldigten nachgewiesen werden kann. Es muss vielmehr genügen, dass ein konkreter Tatverdacht besteht (vgl. BGE 133 IV 235, E. 4.4).

### **E. 3.1**

Wie aus den ablehnenden Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft/Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich hervorgeht, wird die Domain B. nicht von der A. AG selbst, sondern von Dritten betrieben, welche sich in China und/oder der Ukraine befinden. Diese Erkenntnisse wurden nicht von der Bundesanwaltschaft sondern von den kantonalen Behörden gemacht. Die Bundesanwaltschaft hat die kantonalen Strafbehörden des Kantons Zürich um Übernahme ersucht, bevor sie überhaupt erste Abklärungen zum Sachverhalt vorgenommen hat, mithin bevor überhaupt eine für die Ermittlung des Gerichtsstandes "reife" Sachverhaltsangabe vorlag.

Unbestrittenermassen wurde/werden über die vorerwähnte Homepage Personen gesucht, welche ihre privaten Konten zum Zahlungsverkehr gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Diese Situation lässt sich mit derjenigen gemäss TPF 2011 170 vergleichen, wo ebenfalls Personen (sog. Finanzmanager, auch Mules oder Finanzagenten genannt) gesucht wurden, damit über deren Konten Gelder mutmasslich krimineller Herkunft überwiesen werden konnten. Gemäss Ermittlungen der zürcherischen Strafverfolgungsbehörden ist davon auszugehen, dass diese Privatpersonen angeworben werden sollten, um Gelder krimineller Herkunft ins Ausland zu überweisen. Dieser Annahme kann gefolgt werden, ist doch kein anderer Grund für diese Anwerbung ersichtlich. In vorgenannter Entscheidung der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts wurde festgehalten, dass die kantonalen Behörden für die Verfolgung und Beurteilung der in der Schweiz handelnden Finanzmanager – meist ahnungslose Personen, welche zur Ausführung von Zahlungsaufträgen eingesetzt werden – zuständig sind; hingegen für die Hintermänner, welche vorwiegend vom Ausland aus tätig sein dürften, Bundeszuständigkeit besteht (vgl. TPF 2011 170 E. 2.3 ff.). Auch wenn es sich vorliegend wohl um keinen klassischen Fall von Phishing handeln dürfte, ist ein Abweichen von diesem Grundsatz nicht gerechtfertigt. In Bezug auf die – wohl vorwiegend im Ausland ansässigen Hintermänner – bedarf es insbesondere wegen des internationalen Kontextes sowie der technischen Schwierigkeiten einer einheitlichen, zentral koordinierten Durchführung der Untersuchung. Überdies steht unter den gegebenen Umständen der Versuch bzw. die Verwirklichung von Geldwäscherei im Raume, welche zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen wurde, was zwingende Bundeszuständigkeit begründet (Art. 337 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 24 Abs. 1 lit. a StPO).

### **E. 3.2**

Die dem Sachverhalt zugrundeliegende Strafanzeige richtet sich nur gegen die für die Homepage verantwortlichen Hintermänner. Gemäss vorstehenden Ausführungen sind die Strafbehörden des Bundes für die Verfolgung

und Beurteilung dieses Sachverhalts zuständig. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die mutmasslichen Delikte im Zusammenhang mit den Urkunden, da diese wohl ebenfalls von den Hintermännern erstellt und gebraucht wurden. Soweit es sich um die Strafbarkeit der Finanzmanager handelt, liegt eine kantonale Zuständigkeit vor, was jedoch nicht Gegenstand des gesuchsbegründeten Sachverhalts bildet. Insgesamt ergibt sich, dass das Gesuch der Bundesanwaltschaft um Verfahrensübernahme abzuweisen ist. Somit sind die Strafbehörden des Bundes verpflichtet und berechtigt, den vorliegenden Sachverhalt zu

verfolgen und zu beurteilen.

**E. 4**

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.